

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Born a. Darß

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 in der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.06.1998 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Born a. Darß erlassen.

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung, auch die Gewährung von Ratenzahlungen ist eine Stundung.
- (2) Niederschlagung ist der Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf einen Anspruch.

II. Abschnitt - Stundung

§ 2 Voraussetzung

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (2) Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.
- (3) Ist die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so wird die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind, oder wenn keine ausreichende Begründung für die Nichtzahlung der Raten beigebracht werden kann.

§ 3 Stundungsfristen

Die Stundungsfristen sind kurz zu bemessen. Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.

§ 4 Stundungszinsen

Stundungszinsen sind in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 20,00 DM belaufen würde.

- (1) Ansprüche können gestundet werden:
 1. von den Amtsleitern bis 500,00 DM, für 1 Monat bis 5.000,00 DM
 2. von dem Bürgermeister bis 10.000,00 DM
 3. vom Finanzausschuss bis 25.000,00 DM
 4. von der Gemeindevertretung über 25.000,00 DM.

- (2) Über Stundungen zu Ziff. 2 und 3 ist in der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu berichten.

§ 5 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist es zweifelhaft, ob der Schuldner bei der Stundung, insbesondere bei bewilligten Ratenzahlungen, seine Verpflichtungen am Fälligkeitstermin pünktlich und vollständig erfüllt, ist eine ausreichende Sicherheit zu fordern.
- (2) Sicherheit kann geleistet werden durch die Bestellung einer Hypothek mit einem angemessenen Rang oder eines anderen Pfandrechtes, eine Bürgschaft - in der Regel die selbstschuldnerische Bürgschaft - einer Bank oder eines anderen Bürgen, dessen Zahlungsfähigkeit ohne Zweifel ist oder durch Verpfändung einer beweglichen Sache oder eines Rechtes.
- (3) Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor über den Stundungsantrag entschieden wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechtes genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung vorgelegt wird.
- (4) Wenn das Ortsrecht Verrentungen von Beiträgen zuläßt, entscheidet der Bürgermeister über die Anträge der Beitragspflichtigen, unbeschadet der Höhe der Forderung.

§ 6 Reihenfolge der Tilgung

- (1) Werden der Gemeinde mehrere Beträge geschuldet und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Schuldner bei der Zahlung bestimmt.
- (2) Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so werden mit einer freiwilligen Zahlung, die nicht sämtliche Schulden deckt, zunächst die Kosten, sodann die Zinsen und zuletzt die Hauptforderung getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen bestimmt der Finanzausschuss die Reihenfolge der Tilgung.

III. Abschnitt - Niederschlagung

§ 7 Voraussetzungen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Kann der Betrag endgültig nicht mehr eingezogen werden, wird er nicht niedergeschlagen, sondern erlassen (Abschnitt IV).
- (2) Die Niederschlagung ist eine interne Verwaltungsmaßnahme. Sie bedarf daher keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner über die Niederschlagung ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (3) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

§ 8 Zuständigkeit

- (1) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. vom Bürgermeister bis 3.000,00 DM
 2. vom Finanzausschuss bis 5.000,00 DM
 2. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 DM
- (2) Über Niederschlagung gem. Ziff. 1 und 2 wird auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung berichtet.

§ 9 Verfahren

Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners
2. Höhe des Anspruches
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung

IV. Abschnitt - Erlass

§ 10 Voraussetzungen

(1) Der Erlass ist eine materielle Verfügung über Gemeindevermögen. Er darf nur ausgesprochen werden, wenn folgende Voraussetzungen wahlweise vorliegen:

1. Eine Forderung ist nachweislich dauernd nicht einziehbar. Dieser Nachweis ist gesondert zu erbringen.
2. Die Einziehung der Forderung bedeutet für den Schuldner eine unbillige Härte, d.h. sie würde eine offensichtliche und objektive Unbilligkeit darstellen. Zahlungsunfähigkeit allein ist kein Grund, die Unbilligkeit anzuerkennen. Wirtschaftliche Erwägungen, z.B. Zerstören der Existenz oder des Familienlebens u.a. müssen im Vordergrund stehen.
3. Die Kosten der Einziehung stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur Forderung, es sei denn, dass es sich um einen Anspruch besonderer rechtlicher Art (Anerkennungsentgelte) oder um einen Schuldner, dessen Unzuverlässigkeit bekannt ist, handelt.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 11 Zuständigkeit

(1) Ansprüche können erlassen werden:

1. von den Amtsleitern bis 50,00 DM
2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 DM
3. vom Finanzausschuss bis 5.000,00 DM
4. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 DM

(2) Über den Erlass von Ansprüchen berichtet der Finanzausschuss auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

V. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 12 Ansprüche aus Vergleich

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 13 Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung, Gemeindevertreterbeschluss v. 17.01.1991, tritt mit Beschluss dieser Satzung außer Kraft

Born a. Darß, den 08.06.1998

gez. Scharmberg
Der Bürgermeister

- Siegel -

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
ausgehängt am:	01.08.1998	gez. Scharmberg	- Siegel -
abzunehmen am:	16.08.1998	gez. Scharmberg	
abgenommen am:	17.08.1998	gez. Scharmberg	- Siegel -